

Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie - Vorarlberg

Zahlungen an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft? Freiwillige Weiter- oder Höherversicherung können Sie steuerlich absetzen!

Bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt gibt es eine Reihe von Möglichkeiten der freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Informieren Sie sich über die steuerliche Absetzbarkeit solcher Zahlungen und die steuerliche Berücksichtigung für Angehörige. In bestimmten Fällen ist dies möglich!

Familienversicherung („Topfsonderausgaben“)

- Freiwillige Krankenversicherung für bestimmte Angehörige
- Vertrag muss vor dem 1.1.2016 abgeschlossen sein
- Absetzbar auch für nicht dauernd getrennt lebende (Ehe)Partner und Kinder

Achtung! Vorausgesetzt, es ist für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zugestanden

- Höchstbetrag in Höhe von EUR 2.920,-/Jahr
Wird nur zu ¼ (mind. EUR 60,-) steuerlich berücksichtigt

Ausgaben niedriger? ¼ der tatsächlichen Ausgaben absetzbar

Ausgaben höher? ¼ des Höchstbetrages absetzen

- Alleinverdiener/-erzieher?

Höchstbetrag beträgt EUR 5.840,-/Jahr

- Einkünfte des (Ehe-)Partners weniger als EUR 6.000,-/Jahr
- Persönlicher Höchstbetrag EUR 5.840,-/Jahr Achtung! Steuerpflichtige muss mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet (eingetragener Partnerschaft) sein und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben
- Einschleifregelung ab Einkünfte in Höhe von EUR 36.400,-/Jahr

Krankenversicherung („Topfsonderausgaben“) - Weiterversicherung

- Nach Wegfall der Pflichtversicherung beantragen
- Für sich und die bisher mitversicherten Angehörigen
- Absetzbar auch für nicht dauernd getrennt lebende (Ehe)Partner und Kinder
- Achtung! Vorausgesetzt, es ist für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zugestanden

Pensionsversicherung - Weiterversicherung

- Freiwillige Weiterversicherung

- Um einen Pensionsanspruch oder einen früheren Pensionsbeginn zu erreichen
- Sofern solche Zahlungen keine Betriebsausgaben darstellen, sind sie Sonderausgaben und in ihrer Höhe unbeschränkt absetzbar

Pensionsversicherung - Höherversicherung

- Freiwillige Höherversicherung für Pflicht- oder Weiterversicherte
- Solche Zahlungen können nie als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- Sind nur im Rahmen der Sonderausgaben, nicht unbeschränkt, absetzbar. (Topfsonderausgaben)

Für weitere Informationen zu den steuerlichen Absetzmöglichkeiten und der steuerlichen Behandlung von freiwilligen Zahlungen an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft sprechen Sie mit Ihrem/er (Bilanz)buchhalterIn, der/die alle erforderlichen Informationen für Sie bereithält.

Experten in ihrer Nähe geben weitere qualifizierte Tipps und beraten Sie rasch und unkompliziert: www.ubit.at/meinrechnungswesenpartner

Stand: 06.11.2019